



Bereitstellungstag: 10.01.2020

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Keeken

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Keeken, Flur 9, Flurstück 235. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47533 Kleve am Katharinenweg gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Keeken, Flur 9, Flurstück 62. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.10.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19192 in der Zeit

vom 13.01.2020 bis 14.02.2020

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Stephan Seiler, Gertrud-Boss-Straße 8, 47533 Kleve während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02821-26888 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Kleve, 06.01.2020

gez. Dipl.-Ing. Stephan Seiler, ÖbVI